

Niederschrift

(HFGPA/005/2023)

über die 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 17.05.2023, 16:00 - 17:40 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen. | |
| 7.1. | Tag der offenen Tür am 27.04.2024 | 13-1/012/2023
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/164/2023
Kenntnisnahme |
| 8. | Umwidmung HH-Ansatz „Heroes“ bei 13-3 | 13-3/089/2023
Beschluss |
| 9. | Erlanger Stadtwerke AG und Medical Valley Center GmbH:
Wiederbesetzung der Aufsichtsratsmandate | BTM/061/2023
Gutachten |
| 10. | Projekt Potenzialanalyse und Einführung eines
Fuhrparkmanagements - Abschlussbericht
gegen 17:00 Uhr Präsentation durch Fa. EcoLibro, Hr. Petersen | 11/053/2023
Gutachten |
| 11. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen sowie der Gebührensatzung zur Satzung der
Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen | 30/070/2023
Einbringung |
| 12. | Nachhaltige / Green IKT und Abwärmenutzung bei KommunalBIT;
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 021/2023 | 17/028/2023
Beschluss |
| 13. | Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission Erlangen für Kunst
am Bau am Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf | 47/090/2023
Beschluss |
| 14. | Kunst am Bau Friedrich-Rückert-Schule: Auftragserteilung an die
Gewinnerin des Wettbewerbs | 47/091/2023
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 15. | Zuschusserhöhung für die Kindergruppe Frauenhaus e.V. -
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre | V/035/2023
Gutachten |
| 16. | Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen | 55/050/2023
Gutachten |
| 17. | Vorentwurfs- und Entwurfsbeschluss nach DA-Bau -
Verbesserung der Raumsituation an der Pestalozzi-Grundschule
durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände | 242/222/2023
Gutachten |
| 18. | Anfragen
Keine Anfragen. | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 7.1

13-1/012/2023

Tag der offenen Tür am 27.04.2024

Sachbericht:

Die Stadtverwaltung wurde 2018 beauftragt, ab 2019 alle zwei Jahre einen Tag der Offenen Tür durchzuführen. Beim Tag der Offenen Tür sollen ausgewählte Tätigkeitsfelder und Dienstleitungen der Stadtverwaltung einem breiten Publikum vorgestellt werden. In der Referentenbesprechung am 14. März 2023 wurde der nächste Tag der offenen Tür für den 27. April 2024 festgelegt.

Der letzte Tag der Offenen Tür der Stadt Erlangen wurde 2019 durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie gab es 2021 und 2022 keinen Tag der offenen Tür, 2023 konnte er aus organisatorischen Gründen nicht im Herbst durchgeführt werden. Jetzt soll er am 27. April 2024 stattfinden. Dezentrale Angebote zeigen immer wieder, dass das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Arbeit „ihrer“ Stadtverwaltung sehr hoch ist. Ein Tag der Offenen Tür bietet die Möglichkeiten, Verwaltungshandeln lebendig darzustellen und damit auch Rechenschaft über die Verwendung von Steuergeldern abzugeben. Zugleich ist er eine Chance, die Stadt als attraktive Arbeitgeberin darzustellen.

Der Tag der Offenen Tür soll sich auf das Rathaus (EG, 1. OG, ggf. 6. OG mit Kantine und Druckerei sowie 14. OG) und den Rathausplatz beschränken. Im Innenhof Verwaltungsgebäude Schuhstraße 40 soll es – im Gegensatz zu 2019 – keine Angebote geben. Das Besucherinteresse dort war trotz aller Bemühungen um eine gute Einbindung zu gering. Im Rathaus können sich ausgewählte Dienststellen an Informationstafeln und -tischen präsentieren. Diese Möglichkeit soll wie 2019 auch den Fraktionen des Erlanger Stadtrats gegeben werden. Der Rathausplatz bietet die Möglichkeit, Fahrzeuge usw. zu zeigen. Außenstellen sollen nur im Ausnahmefall zusätzlich geöffnet werden. Der Tag der Offenen Tür bringt einen hohen Koordinations- und Ressourcenaufwand mit sich.

Die Pressestelle (13-1) als federführend organisierende Dienststelle wird deshalb auch auf die Unterstützung eines externen Dienstleisters zurückgreifen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden zum Haushalt 2024 angemeldet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

13/164/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 05.05.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

13-3/089/2023

Umwidmung HH-Ansatz „Heroes“ bei 13-3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die vorhandenen Budgetmittel werden zur Finanzierung von allgemeinen Aktivitäten der Koordinationsstelle Integration eingesetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entgegen vorheriger Auskünfte wurden die Mittel für das Programm Heroes trotz umfangreicher Werbung in den vergangenen Jahren nur von wenigen Einrichtungen abgerufen. Die Koordinationsstelle Integration schlägt deshalb vor, die Mittel ab 2023 für aktuelle Bedarfe zielgerichtet einzusetzen. Im Jahr 2023 werden die Mittel u.a. für die internationale Jugendbegegnung im Rahmen des EU-Projektes „NET IDEA“ zum Thema Identität in der Zuwanderungsgesellschaft in Lublin/Polen verwendet, zu dem auch Jugendliche aus Erlangen eingeladen werden. Darüber hinaus werden Mittel für Veranstaltungen für die neuzugewanderte indische Community in Erlangen eingesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130390/11120010/versch.
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Umwidmung der Budgetmittel für das Programm „Heroes“ in Höhe von 5.900,- Euro für allgemeine Aktivitäten der Koordinationsstelle Integration im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 9

BTM/061/2023

Erlanger Stadtwerke AG und Medical Valley Center GmbH: Wiederbesetzung der Aufsichtsratsmandate

Sachbericht:

1. Erlanger Stadtwerke AG

Der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG setzt sich gemäß Drittelbeteiligungsgesetz zusammen aus 8 Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Aktionärin Stadt Erlangen gewählt werden und 4 Vertretungen der Belegschaft. Gemäß Aktiengesetz können Aufsichtsratsmitglieder nicht für länger als 5 Jahre bestellt werden, daher ist eine Neubestellung innerhalb der Kommunalwahlperiode erforderlich.

Die Amtszeit der derzeitigen städtischen Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Ordentlichen Hauptversammlung der ESTW AG am 28. Juli 2023. Auf Rückfrage haben die Fraktionen bestätigt, dass keine Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrats gewünscht wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden gewählt für den Zeitraum von der Hauptversammlung am 28. Juli 2023 bis zu der Hauptversammlung im Jahr 2026, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

2. Medical Valley Center GmbH

Nach der im Jahr 2022 beurkundeten neuen Satzung der Medical Valley Center GmbH endet die Amtszeit des Aufsichtsrats künftig mit der ersten Gesellschafterversammlung, die auf den Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode folgt.

Die letzte Entsendung von Herrn Beugel in den Aufsichtsrat der Medical Valley Center GmbH erfolgte im Jahr 2019 noch nach alter Satzung für 4 Jahre.

Herr Beugel ist daher für die restliche Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrats neu zu entsenden.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

- Die Vertretung der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG wird beauftragt, die folgenden Personen für die nächste Amtszeit bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2026

erneut in den Aufsichtsrat zu wählen:

OB	Dr. Florian Janik
CSU	Dr. Kurt Höller Alexandra Wunderlich
SPD	Dr. Andreas Richter Aydan Eda Şimşek
GL	Eva Linhart
Ödp	Barbara Grille
Klimaliste	Prof. Dr. Martin Hundhausen

- Herr Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen und berufsmäßiger Stadtrat, wird erneut in den Aufsichtsrat der Medical Valley Center GmbH für dessen restliche Amtszeit bis zur ersten Gesellschafterversammlung nach Beginn der neuen Kommunalwahlperiode entsandt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 10

11/053/2023

**Projekt Potenzialanalyse und Einführung eines Fuhrparkmanagements -
Abschlussbericht**

Sachbericht:

In einem Prüfungsbericht des Erlanger Revisionsamtes vom 30.09.2013 wurde die Empfehlung ausgesprochen, den dezentralen Fuhrpark der allgemeinen Verwaltung weitergehend auf Optimierungen zu prüfen. Zudem sollte die dienstliche Nutzung von Privat-Kfz sowie deren Attraktivität geprüft, Car-Sharing (mit Dienst-PKW) und auch die Nutzung von Lasten-E-Bikes bei den Optimierungsmöglichkeiten des Fuhrparkmanagements betrachtet werden. Die Ergebnisse des seit Juli 2019 durch Beauftragung der externen Mobilitätsberatungsfirma EcoLibro laufenden Projekts

„Potenzialanalyse und Einführung eines Fuhrparkmanagements bei der Stadt Erlangen“ sollen als Grundlage und Schnittstelle für weitere Projekte und Entscheidungen dienen.

Konkrete Ziele dieses Projektes waren eine möglichst durchgängige Auslastung der Fahrzeuge, eine bedarfsgerechte Buchung und Nutzung des Fuhrparks sowie klare Zuständigkeiten in der Fuhrparkverwaltung. Neben ökonomischen Projektzielen wurden auch die Möglichkeiten für eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes untersucht.

Der externe Partner EcoLibro hat neben einer Standortanalyse von 6 ausgewählten Standorten auch eine Wohnstandortanalyse von 4 ausgewählten Standorten vorgenommen.

Schwerpunkt des Projektes war aber die Untersuchung des Fuhrparks. Von 233 Dienstfahrzeugen konnten 131 Fahrzeuge (Nutzfahrzeuge wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge wurden bereits ausgeschlossen), verteilt über 29 Einzelstandorte der Stadt Erlangen, näher betrachtet werden. Im

Rahmen einer Fuhrparkstrukturanalyse wurden verschiedene Fahrzeugdaten wie z.B. Fahrzeugart, Fahrzeugalter, Antriebsart, Kilometerstand etc. erhoben.

Zusätzlich wurde die Fahrleistung von 346 Privatfahrzeugen untersucht, die für dienstliche Zwecke genutzt werden. Die durchschnittliche Laufleistung pro Fahrzeug liegt in den meisten Ämtern unter 500 km/Jahr. Die mit Abstand höchste Fahrleistung erbringt hier das Amt 24 mit einer Jahresfahrleistung von ca. 68.000 km/Jahr.

In Ansätzen ist durch Beschaffung und Verwaltung eines Großteils der Dienstfahrzeuge beim EB77 bereits ein zentrales Fuhrparkmanagement vorhanden. Die Beschaffung von Spezialfahrzeugen erfolgt teilweise auch durch die Fachämter selbst. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung Kfz kann hier für klarere Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sorgen.

Zu 2. und 3. Keine Einrichtung von stadtweiten Fahrzeugpools, Nutzung von Privatfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken und Einrichtung eines Test-Fahrzeugpools

In Abstimmung mit der Projektgruppe wurde festgelegt, welche der 131 Dienstfahrzeuge geeignet sind, diese durch einen einzurichtenden Fahrzeugpool zu ersetzen (poolingfähig). Diese wurden dann anhand von Fahrten eines bestimmten Untersuchungszeitraums im Rahmen einer Fahrzeugbedarfsanalyse untersucht.

Von den 131 Dienstfahrzeugen wurden nur wenige Fahrzeuge als poolingfähig beurteilt. Sowohl PKW als auch Transporter unterscheiden sich stark in ihrer Nutzungsart. Neben nicht poolingfähigen Kfz für Meister*innen und Kolonnenfahrzeugen werden viele Dienstfahrzeuge für eine Rufbereitschaft benötigt oder können aufgrund ihres Verwendungszwecks nicht von anderen Beschäftigtengruppen verwendet werden (z.B. wegen Kontamination der Fahrzeuge im Klärwerk).

Neben den Dienstfahrzeugen wurden auch 82 dienstlich genutzte Privatfahrzeuge mit hoher Laufleistung untersucht. Im weiteren Projektverlauf hat sich allerdings gezeigt, dass auch diese sehr unterschiedlich genutzt werden. Aus ökonomischen (Bereitstellung von Parkplätzen, Prozesskosten der Abrechnung, etc.) und ökologischen Gründen (fehlender Anreiz der Beschäftigten ÖPNV/Fahrrad für den Arbeitsweg zu nutzen) wird empfohlen, die Nutzung von Privatfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken signifikant zu reduzieren. Das derzeitige Konzept, die Voraussetzungen und der Prozess zur Nutzung von Privatfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken sollen daher geprüft und überarbeitet werden. Zu berücksichtigen sind dabei weitere derzeit bereits laufende Vorhaben, wie z.B. die Überarbeitung der Parkplatzrichtlinien für Mitarbeiterparkplätze.

Die durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass viele Standorte über eine so geringe Anzahl an poolingfähigen Dienstfahrzeugen bzw. dienstlich genutzten Privatfahrzeugen verfügen, dass ein Fahrzeugpooling keine nennenswerten Effekte erwarten ließe. Die ursprüngliche Zielsetzung, stadtweite Fahrzeugpools einzurichten, wird daher nicht weiterverfolgt.

Aufgrund der für einen Einzelstandort recht hohen Zahl an poolingfähigen Privatfahrzeugen (dienstlich genutzt) am Rathausplatz, konzentrierte sich eine weitere Untersuchung auf diesen Standort. Nach einer zweiten Fahrzeugbedarfsanalyse von 17 Privatfahrzeugen und 2 Dienstfahrzeugen am Rathausplatz wurden 3 Alternativszenarien für die Schaffung eines Fahrzeugpools vorgeschlagen:

IST-Szenario: Einsatz von 2 Dienstfahrzeugen (Amt 24) und 17 dienstlich genutzten Privat-PKWs (16 Fahrzeuge Amt 24; 1 Fahrzeug Amt 13)

Szenario 01: 3 E-Fahrzeuge und 1 konventionelles Fahrzeug im internen Pooling inkl. Spitzenlastabdeckung durch externes CarSharing sowie der Nutzung von 2 Pedelecs

Szenario 02: 3 E-Fahrzeuge und 1 konventionelles Fahrzeug im Corporate CarSharing inkl. Spitzenlastabdeckung durch externes CarSharing sowie der Nutzung von 2 Pedelecs

Szenario 03: 3 E-Fahrzeuge und 1 konventionelles Fahrzeug im Corporate CarSharing inkl. Spitzenlastabdeckung durch externes CarSharing sowie der Nutzung von 2 Pedelecs und Privat-PKW

Für die 3 Szenarien wurde anschließend eine Kostenvergleichsrechnung anhand von Vergleichs- und/oder Verbrauchswerten der Fahrzeuge vorgenommen:

Szenario	Kosten (€)	Kostensparnis (%)	CO2-Ersparnis
IST	38.476 €		0%
01	38.646 €	0 %	43%
02	40.061 €	0 %	43%
03	39.208 €	0 %	41%

In der Kostenbetrachtung des IST-Zustandes zu den 3 möglichen Alternativszenarien ist keine bedeutende Ersparnis zu erkennen. Durch die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und E-Pedelecs könnten allerdings mind. 40% CO2- Emissionen eingespart werden.

Der in den 3 Szenarien vorgeschlagene Fahrzeugpool mit 4 Fahrzeugen ist allerdings ein Mindestbestand an Fahrzeugen. Berücksichtigt wurde hier nicht, dass es sich bei 18 der 19 poolingfähigen Fahrzeuge am Rathausplatz um Fahrzeuge des technischen Gebäudemanagements handelt. Die Planbarkeit dieser Fahrten ist nach Aussage des Amtes nur zu ca. 10% gegeben. Ein Fahrzeugpool mit nur 4 Fahrzeugen scheint daher für eine zuverlässige Durchführung erforderlicher und teils sehr kurzfristiger Fahrten recht knapp bemessen.

Die Szenarien 02 und 03 berücksichtigen zudem eine mögliche Vermietung von 3 Poolfahrzeugen an Beschäftigte der Stadt Erlangen. Neben der Tatsache, dass die zu erwartenden Gesamteinnahmen (1.490 € pro Jahr) in keinem Verhältnis zu dem Aufwand und den Risiken (defekte Fahrzeuge, Kontrollaufwand) stehen, hält der Bayerische Kommunale Prüfungsverband eine Vermietung von Fahrzeugen an Beschäftigte für unzulässig. Ein Fahrzeugverleih gehöre nicht zu den Aufgaben einer Stadtverwaltung. Zum anderen würde die Zurverfügungstellung von Fahrzeugen der Stadt einen geldwerten Vorteil für die Mitarbeiter darstellen, und für die Stadt würden möglicherweise vermeidbare Kosten aus der Abnutzung und ggf. zusätzlich anfallender Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen entstehen. Darüber hinaus könnten haftungsrechtliche Probleme auftreten, z.B. wenn Fahrzeuge beim privaten Gebrauch beschädigt werden oder Mitarbeiter bei der privaten Nutzung während ihrer Freizeit auf dem Betriebsgelände verunfallen.

EcoLibro empfiehlt die Einrichtung eines kleinen Test-Fahrzeugpools (z.B. 4 E-Fahrzeuge) am Rathausplatz. Neben Poolingfahrzeugen sollten auch Fahrräder und Pedelecs Teil des Fahrzeugpools sein. Nach einer zu bestimmenden Testphase könnten die Effekte eines Fahrzeugpoolings realistisch gemessen und evaluiert sowie über die Ausdehnung des Fahrzeugpools auf weitere Dienststellen/Standorte (z.B. Museumswinkel) entschieden werden.

Die Möglichkeiten einer Realisierung dieser Empfehlung sind noch genauer zu prüfen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlagen: Abschlussbericht der Fa. EcoLibro vom 01.03.2023

Protokollvermerk:

Frau StRin Linhardt bittet darum, dass zu gegebener Zeit (eventuell in einem Jahr) nochmal über die Erfahrungen mit dem Pilot-Fahrzeugpool berichtet wird. Der Vorsitzende BM Volleth sagt dies zu.

In Hinblick auf den Fraktionsantrag Nr. 063/2023 wird der Beschlusstext von Herrn berufsm. StR Ternes wie folgt ergänzt:

„Die Verwaltung überarbeitet unter Federführung von Amt 24 die Parkplatzrichtlinien.“

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Abschlussbericht zur Erstellung einer Potenzialanalyse und Einführung eines Fuhrparkmanagements bei der Stadt Erlangen der Fa. EcoLibro vom 01.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Einrichtung stadtweiter Verwaltungs-Kfz-Pools wird als Ergebnis der Fahrzeugbedarfsanalyse nicht weiterverfolgt.
3. Das derzeitige Konzept, die Voraussetzungen und der Prozess zur Nutzung von Privatfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken werden geprüft und überarbeitet. In diesem Zuge wird die Realisierbarkeit der Einrichtung eines kleinen Pilot-Fahrzeugpools (z.B. 4 E-Fahrzeuge) am Rathausplatz geprüft.
4. Die Verwaltung überarbeitet unter Federführung von Amt 24 die Parkplatzrichtlinien.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 11

30/070/2023

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Sachbericht:

Begründung zu Antrag 1:

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 19.05.2022 (StR/005/2022) der Vorlage 610.3/042/2022 wurde ein Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen beschlossen. Das Konzept beschreibt die Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum.

Als eine dieser Maßnahmen wurde die Überarbeitung der Sondernutzungssatzung benannt. Bei der Sondernutzungssatzung sollte insbesondere der Umgang mit häufig auftretenden Einzelthemen geregelt sowie bürokratische Hürden abgebaut werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollen daher mit der Satzungsänderung bestimmte Sondernutzungen erlaubnisfrei gestellt werden. Weiterhin sollen grundsätzlich nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen in der Satzung klarer benannt werden. Beide Maßnahmen zielen darauf ab, den Aufwand für Antragstellende und Verwaltung zu vermindern.

2. Neuregelungen:

a) In § 1 Abs. 1: Der Anwendungsbereich der Sondernutzungssatzung wird erweitert.

Aufgrund der bisherigen Formulierung ist die Sondernutzungssatzung insbesondere nicht auf beschränkt-öffentliche Wege anwendbar. Dies führt dazu, dass für bestimmte Anliegen keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann. Stattdessen war eine privatrechtliche Gestattung erforderlich, wodurch die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung auseinanderfielen. Mit der Neuregelung wird dies geändert, insbesondere werden die Zuständigkeiten bei der Ordnungsbehörde zusammengeführt.

b) In § 4 Abs. 2 und 3: Aufnahme von erlaubnisfreien Tatbeständen

In Abs. 2 wird ein Katalog eingeführt, mit dem kleinere Sondernutzungen ohne besondere Bedeutung erlaubnisfrei gestellt werden. In Abs. 3 wird ein Satz zur Klarstellung eingefügt.

c) In § 6 Abs. 3: Beifügen von Plänen wird obligatorisch

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass im ganz überwiegenden Teil der Antragsverfahren letztlich ein Plan durch die Antragstellenden einzureichen ist, um ihre Anliegen zu konkretisieren. Durch einen bei Antragstellung mit einzureichenden Plan werden Nachfragen durch die Verwaltung vermieden und die Verfahrensdauer verkürzt.

- d) In § 7 Abs. 2: Erweiterung der Versagenstatbestände
Die Aufnahme von schaustellerischen Tätigkeiten (außerhalb Kirchweihen, Märkten und Veranstaltungen) dient dem gestalterischen Schutz der Innenstadt. Durch die Soll-Regelung ist sichergestellt, dass bei besonderen Lagen (vgl. Corona-Pandemie) die Verwaltung weiterhin Handlungsspielraum und Steuerungsmöglichkeit bei der Zulassung entsprechender Anliegen hat. Weiterhin wird der gestalterische Schutz auf gestalterisch hochwertige Plätze außerhalb der Innenstadt ausgedehnt. Im Laufe der nächsten Jahre werden weitere Plätze durch Baumaßnahmen aufgewertet, daher ist die Aufzählung der Plätze in der Satzung nur beispielhaft.
- e) In § 7 Abs. 4: Aufnahme von nicht genehmigungsfähigen Tatbeständen
Hier handelt es sich um Anliegen, die grundsätzlich aus bspw. verkehrlichen oder gestalterischen Gründen nicht genehmigungsfähig sind. Die Aufnahme in die Satzung dient der Klarstellung und Vermeidung von Aufwand für Antragstellende und Verwaltung.
- f) Zusätzlich wurden weitere redaktionelle Anpassungen, z.B. zur gendergerechten Sprache, vorgenommen (z.B. § 5, 10, 11).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Begründung zu Antrag 2:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19.05.2022 (StR/005/2022) der Vorlage 610.3/042/2022 wurde ein Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen beschlossen. Das Konzept beschreibt die Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum.

Als eine dieser Maßnahmen wurde die Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung benannt. Bei der Sondernutzungsgebührensatzung erfolgt eine weitere Unterteilung der Straßengruppen und Staffelung der Gebühren.

2. Neuregelungen

- a) In § 1: Klarstellung zur Kostenpflicht bei unerlaubter Sondernutzung
Durch die Formulierung wird klargestellt, dass Verantwortliche von unerlaubten Sondernutzungen kostenpflichtig herangezogen werden.
- b) In § 4 Abs.3: Änderung eines unpassenden Beispiels
Lichtschächte werden in der Regel von Amt 23/ Liegenschaftsamt im Wege einer Gestattung genehmigt, insoweit ist dieses Beispiel nicht zutreffend.
- c) In § 4 Abs. 6: Aufnahme von gebührenfreien Tatbeständen
Erlaubnisfreie Sondernutzungen (s. o. bei der Begründung zur Änderung der Sondernutzungssatzung, Ziffer.2. Buchstb. b) werden auch gebührenfrei, um Verwaltungshürden für Antragstellende und Aufwand für die Verwaltung abzusenken (Buchstabe a). Weiterhin werden bisher schon gebührenfreie Sondernutzungen der neuen Satzungssystematik folgend aus dem Gebührenverzeichnis in § 4 verschoben (Buchstabe b und c). Zuletzt werden öffentliche Bücherschränke neu aufgenommen (Buchstabe d).

- d) In § 4 Abs. 7: Keine Gebührenfreiheit bei Sondernutzungen, bei denen Mitgliedswerbung betrieben wird
Mitgliederwerbung, in der Regel durch aktives Ansprechen von Passant*innen, dient letztlich einem wirtschaftlichen Zweck. Eine Gebührenfreiheit ist in diesen Fällen nicht sachgerecht.
- e) In § 4 Abs. 7: Gebührenfreiheit für Werbung politischer Parteien nicht für jedes Format
Außergewöhnliche Werbungsformate von politischen Parteien verursachen erhöhten Prüfungsaufwand für die Verwaltung und sind dementsprechend gebührenpflichtig. Infostände und Plakatierungen bleiben wie bisher gebührenfrei.
- f) In § 7: Festgesetzte Gebührenpflicht führt nicht zu einer sondernutzungsrechtlichen Erlaubnis
Die Regelung dient der Klarstellung dahingehend, dass die Festsetzung einer Gebühr für eine unerlaubt durchgeführte Sondernutzung nicht zur Folge hat, dass die Sondernutzung als erlaubt gilt.
- g) In § 8: Nachvollziehbare Gebührenregelung bei Aufgabe von dauerhaften Sondernutzungen
Hintergrund ist, dass die Gebühren bei dauerhaften Sondernutzungen jahres- bzw. saisonweise erhoben werden und eine Umrechnung in Monatsbruchstücke bzw. einzelne Tage oftmals nicht sachgerecht ist oder die Rückerstattung hohen Verwaltungsaufwand auslöst, wobei es sich in der Regel um Kleinbeträge handelt.
- h) In § 9: Übergangsbestimmung
Die Umsetzung der neuen Gebühren wird hohen Verwaltungsaufwand auslösen, entsprechend ist der Verwaltung für die Umsetzung ausreichend Vorlauf zu geben. Darüber hinaus soll den Betroffenen, insb. Einzelhandel und Gastronomie, die Gelegenheit gegeben werden, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie bis Ende des Jahres auszugleichen.
- i) In Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis:
Im Rahmen der Prüfung des Revisionsamtes (Prüfung Nr. 08/2018 mit Prüfbericht vom 3.8.2018) wurde festgestellt, dass die Gebühren für die Straßenbewirtschaftungsflächen seit dem Jahr 2009 nicht mehr angepasst wurden. Die Gebühren für weitere stark verbreitete Sondernutzungen wie Warenauslagen und Werbeanlagen wurden zuletzt im Jahr 2016 erhöht. Eine Erhöhung der Gebühren nach mehreren Jahren ist laut Prüfbericht schon wegen der stetig gestiegenen Personalkosten geboten. Ergänzend ist zu sehen, dass die prozentuale Preissteigerung P der Verbraucherpreise von 2009 bis 2022 um 26,37 % gestiegen ist (<https://www-genesis.destatis.de/>, $P = (VPI2 / VPI1 - 1) * 100$).

Die Erhöhungen der einzelnen Gebührenposten im Gebührenverzeichnis liegen relativ, teils rundungsbedingt, zwischen 10 und 20%.

Bei einzelnen Sondernutzungen wird durch die signifikante Erhöhung der Gebührensätze einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch ebendiese Sondernutzungen entgegengewirkt (s. z.B. Nr. 22a: Warenautomaten).

Erhöhte Gebührensätze für unerlaubte Sondernutzungen werden eingeführt, um unerlaubt durchgeführten Sondernutzungen entgegenzuwirken. Bisher war es so, dass bei unerlaubten Sondernutzungen die nachträglichen Gebühren in der Höhe festgesetzt wurden, die auch bei einer vorherigen Erlaubniserteilung angefallen wären. Die nun erhöhten Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen erhöhen weiter den Anreiz, die erforderlichen Erlaubnisse vorher einzuholen.

Sonderfall Straßenbewirtschaftung:

Bei der Straßenbewirtschaftung wurde eine neue Lage I eingeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den besonders stark frequentierten verkehrsberuhigten Bereich der Innenstadt. Dieser ist einerseits für die Gastronomie besonders vorteilhaft und zuträglich. Andererseits ist er als öffentlicher Raum für alle Bürger*innen und Wirtschaftsteilnehmer*innen besonders wertvoll. Es erfolgt hier eine absolute Gebührenerhöhung in Höhe von 10,00 € pro m². Durch die Ausgliederung dieses Bereichs aus der früheren Straßenlage I kann im restlichen Bereich, der jetzigen Straßenbewirtschaftungslage II, eine moderate Erhöhung in Höhe von 5,00 € pro m² erfolgen. In der Lage III, identisch mit der früheren Lage II, erfolgt ebenfalls eine Erhöhung von 5,00 € pro m².

Bei der neu festgelegten Höhe der Gebühren ist zu sehen, dass diese neben der historischen auch die zukünftige Kostenentwicklung der Verwaltung der nächsten Jahre abbilden soll, um Planungssicherheit für die Gastronomie zu schaffen und weitere Gebührenerhöhungen in näherer Zukunft unnötig zu machen.

Mit der neu festgelegten Gebührenhöhe bewegt sich die Stadt Erlangen im Hinblick auf die neue Lage I auf vergleichbarem Niveau anderer bayerischer Städte:

Städtevergleich; Straßenbewirtschaftung in der bevorzugten Lage	
Stadt Nürnberg	82,82 €* (Lage Altstadt)
Stadt Augsburg	31,50 €* (Lage I)
Stadt Ingolstadt	31,50 €* (Lage I) 42,00 €* (auf Parkflächen)
Stadt Würzburg	56,00 €* (Lage I) 70,00 €* (auf Parkflächen)
Stadt Bamberg	30,00 € (Lage I)
Stadt Fürth	15,56 €* (Lage I)
*aus Gründen der Vergleichbarkeit umgerechnet auf eine Saison von 7 Monaten	

Bei den Gebühren für die Wintersaison wird in Lage I – III ein Gebührenabschlag in Höhe von 50% vorgenommen.

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage wird als Einbringung behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

17/028/2023

**Nachhaltige / Green IKT und Abwärmenutzung bei KommunalBIT;
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 021/2023**

Sachbericht:

Siehe beiliegende Stellungnahme und ergänzender mündlicher Bericht von KommunalBIT

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Pfister bittet darum, die Vorlage dem UVPA zur Kenntnis zu geben. Bis dahin wird die SPD-Fraktion Fragen nachreichen, die im Rahmen der MzK beantwortet werden sollen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht von KommunalBIT wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der SPD Fraktion 021/2023 vom 07.03.2023 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

TOP 13

47/090/2023

Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission Erlangen für Kunst am Bau am Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Das Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf ist Ort eines Kunstwerks, das dazu geeignet ist, die Bürgerinnen und Bürger zur Beschäftigung mit Kunst anzuregen. Das Kunstwerk setzt einen Akzent und lädt zur Identifikation ein. Es ist niederschwellig und partizipativ entstanden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Künstlerin Konstanze Siegemund wird aufgefordert, eine Idee für Kunst am Bau Bürgerhaus Eltersdorf abzuliefern. Gründe dafür sind die Erfahrung der Künstlerin im Bereich partizipative Kunst, der hohe künstlerische Wert ihrer Werke sowie die Verschlankung des Kunst-am-Bau-Prozesses für Abteilung 472 im Bereich Wettbewerb.

Gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern vor Ort (d.i. unter anderem der Ortsbeirat) wird die Idee der Künstlerin realisiert. Die Realisation folgt engen Vorgaben, was Ort und Art und Weise der Umsetzung angeht.

Konstanze Siegemund studierte nach ihrer Ausbildung zur Werbegestalterin in Berlin von 1990 bis 1997 Malerei und Textil an der Hochschule für Kunst und Design in Halle (Burg Giebichenstein). Als freischaffende Künstlerin lebt und arbeitet sie in Leipzig und in Nürnberg.

Die Malerei von Konstanze Siegemund spiegelt die Erscheinungsformen einer Natur wieder, die von unserer unmittelbaren, städtischen Umgebung unterwandert wird.

Als motivische Quelle ihrer Bilder dienen Orte wie die Stadtlandschaften großer Städte, die uns umgebende Kulturlandschaft und die Berglandschaften der Pyrenäen. In ihren Betrachtungen evoziert die Künstlerin aber keine realen Erinnerungsmomente. Sie zeigt vielmehr eine abstrahierte Natur, die außerhalb von Wiedererkennbarkeit oder konkreter Erfahrungen liegt.

Das Verfremden, Auflösen, Zersetzen und anschließende Verbinden ist ein Zeichen des prozesshaften Vorgehens der Künstlerin.

Neben der Malerei arbeitet Konstanze Siegemund außerdem in den künstlerischen Bereichen Fotografie, Installation und Konzeptkunst.

Konstanze Siegemund hat in Erlangen bereits Kunst am Bau am Bürgerhaus Kriegenbrunn realisiert.

3. Prozesse und Strukturen

Die Vielzahl von Projekten im Bereich Kunst am Bau / Kunst im öffentlichen Raum binden erhebliche Arbeitskapazitäten der Abteilung 472 Bildende Kunst, Kunstpalais und Städtische Sammlung. Um am Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf dennoch ein adäquates Kunstwerk entstehen zu lassen, plädiert das Kulturamt in diesem speziellen Einzelfall für eine

Direktbeauftragung der Künstlerin Konstanze Siegemund. Diese Verschlinkung vor allem im Bereich Wettbewerb ermöglicht dem Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf Kunst am Bau.

Die Kunstkommission empfiehlt, die Umsetzungssumme von ursprünglich 74.250 € (Vorschlag des Amts für Gebäudemanagement, d.i. 1,5 % der Bauwerkskosten nach den Kostengruppen 300 und 400) auf 49.500 € zu reduzieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 49.000 €	bei IPNr.: 573.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.414
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf 1% der Bauwerkskosten nach den Kostengruppen 300 und 400 (d.i. Stand jetzt 49.500 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Der Empfehlung der Kunstkommission, die Künstlerin Konstanze Siegemund für Kunst am Bau am Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf zu beauftragen, wird gefolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf umzusetzen. Haushaltsmittel für Kunst am Bau sind in der Grobkostenannahme des Gesamtprojekts enthalten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

TOP 14

47/091/2023

Kunst am Bau Friedrich-Rückert-Schule: Auftragserteilung an die Gewinnerin des Wettbewerbs

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

An der Friedrich-Rückert-Schule in Erlangen befindet sich ein dauerhaftes, hochwertiges Kunstwerk, das inhaltlich und in seiner Formensprache die Werte und das Konzept der Schule aufgreift und vermittelt und zugleich eine der Fluchtwegtreppen am Bestandsgebäude in hohem Maße aufwertet. Das Kunstwerk fördert den Wiedererkennungswert des Gebäudes und trägt sowohl seitens der Schüler*innen als auch der Lehrkräfte und Eltern zu einer positiven Wahrnehmung und einer höheren Identifikation mit der Einrichtung bei. Gleichzeitig ist die Beauftragung einer jungen Künstlerin und die engmaschige Begleitung des durchaus schwierigen Kunst-am-Bau-Prozesses durch die Abt. 472 und das Gebäudemanagement eine wichtige Künstler*innenförderung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Rahmen eines einstufigen geladenen Wettbewerbs wurde eine künstlerische Position für Kunst am Bau Friedrich-Rückert-Schule durch eine Jury ausgewählt. Laut Auslobung empfiehlt die Jury das Gewinnermodell dem Stadtrat zur Umsetzung.

Die Entwürfe wurde im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde besprochen. Es bestehen keine Einwände.

3. Prozesse und Strukturen

Am 02.11.2022 wurden insgesamt drei Künstler*innen zur Teilnahme am Kunst-am-Bau-Wettbewerb zur Friedrich-Rückert-Schule eingeladen. Die Künstler*innen wurden zuvor von der Kunstkommission für den Wettbewerb ausgewählt. Die drei teilnehmenden Künstler*innen reichten ihre Entwürfe bis zum 06.03.2023 fristgerecht und vollständig beim Kulturamt ein. Am

13.03.2023 wurden die Entwürfe im Rahmen einer technischen Vorprüfung auf ihre Realisierbarkeit und mögliche Sicherheitsbedenken hin geprüft. Beanstandungen wurden gesammelt und letzte technische Rückfragen mit den Künstler*innen geklärt. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden bei der Jurysitzung in Ergänzung zu den Entwurfspräsentationen mit vorgetragen: Ein eingereichter Entwurf bestand die technische Vorprüfung auf mehreren Ebenen nicht und konnte folglich nicht zur Jurysitzung zugelassen werden. Am 23.03.2023 trat die Jury, bestehend aus Mitgliedern der Kunstkommission und den Nutzervertreter*innen der Friedrich-Rückert-Schule, im Rahmen einer regulären Kunstkommissionssitzung zusammen. Die verantwortlichen Projektleiterinnen aus dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen sowie aus dem Eigenbetrieb Stadtgrün standen beratend zur Verfügung.

Die Entwürfe einschließlich der Modelle konnten eine halbe Stunde vor Beginn der Jurysitzung im Museumswinkel in Augenschein genommen werden. Die Jury begutachtete die zwei zur Entscheidung stehenden Entwürfe in aller Genauigkeit. Nach reger Diskussion wurde die Empfehlung ausgesprochen, dem Stadtrat den Entwurf von Verena Issel (Ohne Titel) zur Umsetzung vorzuschlagen.

Detaillierte Abstimmungen zum Vorgehen und zur Installation werden im Anschluss mit der Künstlerin getroffen und vertraglich geregelt. Der Realisierungsprozess wird engmaschig durch das Kulturamt und die Abt. 472 betreut.

Beschreibung des Kunstwerks (s. a. Anlagen)

Der Entwurf sieht bunte Metallelemente am Geländer einer der Fluchttreppen im Innenhof der Schule vor. Die Metallelemente sind aus individuellen, „krakeligen“ Zeichnungen geformt, sie stellen abstrahierte Münder mit Zähnen dar. Die Münder scheinen sich zu unterhalten, aus ihnen heraus kommen abstrahierte Sprechblasen. Die Sprechblasen ergeben, von oben nach unten laufend, die Farben des Regenbogens. Die Münder sind rosafarben, die Zähne weiß.

Das Kunstwerk nimmt damit Bezug auf Friedrich Rückert, die grundlegenden Werte der Schule und die Diversität der Schüler*innen. Die Sprechblasen stehen symbolisch für die vielen Sprachen, die an der Schule beheimatet sind, und sollen den Kindern Stolz und Wertschätzung der Sprachenvielfalt gegenüber vermitteln. Die fröhlichen, bunt leuchtenden Regenbogenfarben der Sprechblasen heißen die Schüler*innen jeden Tag aufs Neue willkommen. Die Farben der Regenbogenfahne stehen außerdem symbolisch für die internationale Friedensbewegung, für Toleranz und Gleichberechtigung, und propagieren an der Schule ein friedliches, wertschätzendes, offenes, respektvolles Miteinander.

Die Ausführung der Münder ist bewusst kindlich, krakelig. Das Kunstwerk wirkt leicht und lustig

Die Zeichnungen werden eingescannt und im Laserschnitt-Verfahren aus Edelstahl herausgeschnitten. Jedes der Metallelemente ist aus 3,5 mm dickem, rostfreiem Edelstahl/Stahl gefertigt. Die Stahlelemente werden dann pulverlackiert, sodass eine leuchtende, gleichmäßige Farbqualität gewährleistet ist. Die fertigen Metallelemente werden mehrfachverstrebt am Außengeländer der Treppe angeschweißt.

Die Metallelemente sind an den Kanten rund poliert. Damit ist eine Verletzungsgefahr beim Berühren ausgeschlossen. Aufgrund des Materials sind die Metallobjekte witterungsbeständig und langlebig. Die zu erwartenden Instandhaltungskosten sind sehr gering, eine Auffrischung des Lacks wäre laut Expert*innen frühestens nach 25 Jahren notwendig.

Begründung der Entscheidung der Jury

Beide zur Auswahl stehenden Entwürfe wurden von der Jury sehr positiv bewertet. Der Entwurf von Verena Issel hat am Ende wegen seiner Verortung, seiner inhaltlichen Aussage und seiner Formensprache noch einmal mehr überzeugt. Die Lage des Entwurfs ist aus architektonischer Sicht besonders spannend, da damit eine bisher weniger im Fokus stehende Gebäudeseite stärker ins Blickfeld gerückt wird. Zudem wertet das Kunstwerk die optisch als schwierig empfundene Fluchtwegtreppe extrem auf. Auch schafft das Kunstwerk eine besondere Verbindung zwischen dem Bestandsbau und dem Neubau über den Schulhof hinweg. Der Formensprache der Idee wird zugetraut, die Phantasie der Kinder zu wecken, sie abzuholen und auch in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Das Kunstwerk wirkt wie eine Zeichnung im Raum, für die die Bestandstreppe als Hilfskonstruktion dient. Die geplanten Farben des Entwurfs spiegeln zudem das Farbkonzept der Schule wieder. Der Entwurf von Verena Issel hat einen hohen künstlerischen Wert und erfüllt die Anforderungen der Auslobung in besonderem Maße.

Die Wettbewerbsjury empfiehlt der Ausloberin daher, die Künstlerin Verena Issel mit der Realisierung ihres Entwurfs für das Treppengeländer der Bestandstreppe (Ohne Titel) für die Friedrich-Rückert-Schule zu beauftragen.

Biografie

- 1982 geboren in München
- Master Abschluss Bildende Künste (Bildhauerei/Film) an der Hochschule für Bildende Künste Hamburg (2011)

Verena Issel lebt und arbeitet in Hamburg und Berlin.

Preise / Förderungen

2021	Lothar- Fischer- Preis
2020	Stipendium Stiftung Kunstfonds
2019	Artist in Residency bei C.A.P. Kobe, Japan
2018	Artist in Residency bei ZARYA, Vladivostok, Russland
2017	Artist in Residency bei Kooshk, Teheran, Iran

Einzelausstellungen (Auswahl)

2021	Pandora Papers, Haus am Lützowplatz/ IG Metall Haus, Berlin, Deutschland STUDIO BONN. Listening to the Future. Bundeskunsthalle Bonn, Deutschland
2020	Ascheregen. Sonneundsolche, Düsseldorf, Deutschland
2019	Soundsoviele Thesen, Kunsthaus Erfurt, Deutschland Autoscooter, Galerie K', Bremen, Deutschland
2018	WeChat, Oechsner Galerie, Nürnberg, Deutschland To Bar, Kunstverein Leipzig, Deutschland

2017 Retail Therapy, Trafo Kunsthall, Asker, Norwegen

Gruppenausstellungen (Auswahl)

2022 Le grande Bouffe, Lovaas Projects, München, Deutschland
2021 May Not the Soul Be as Balloons, Galerie Crone, Wien, Österreich
2020 Studio Berlin, Berghain, Berlin, Deutschland
2019 Gezeigt, getan, Galerie der Muthesius Kunsthochschule Kiel, Deutschland
2018 Open Studio, Kooshk, Teheran, Iran
2017 Genscher Hardcore Runners, Galerie Genscher, Hamburg, Deutschland

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 2110.482
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs von Verena Issel (Ohne Titel) wird gefolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Neubau Friedrich-Rückert-Schule“ umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0

TOP 15

V/035/2023

Zuschusserhöhung für die Kindergruppe Frauenhaus e.V. - Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Finanzierung der gestiegenen Personal- und Sachkosten der Kindergruppe Frauenhaus e.V.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kindergruppe Frauenhaus ist ein seit Gründung im Jahr 1983 vom Verein Kindergruppe FH e.V. getragenes Angebot der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, die im Frauenhaus leben. Das Sozialamt Erlangen unterstützt die Kindergruppe Frauenhaus mit einem jährlichen Zuschuss von 91.400 € Im Haushalt 2023 wurde die dauerhafte Erhöhung des Zuschusses um 30.000 € beschlossen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Kindergruppe Frauenhaus die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweist und eine schlüssige Bilanz vorlegt.

Nachdem zwischenzeitlich die entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden, kann die Sperre aufgehoben und der Zuschuss ausgezahlt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 12.01.2023 veranlassten Sperre in Höhe von 30.000 € an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	30.000 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf KST/KTR/SK 502090/33110010/530101
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf Basis einer schlüssigen Einnahmen-/Ausgabenübersicht wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 30.000 € im Sachmittelbudget des Sozialamtes an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0

TOP 16

55/050/2023

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Hilfesuchenden nach dem SGB II und SGB XII soll die Anmietung angemessenen Wohnraums ermöglicht werden.

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessene Miete) ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen, und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2018 auf der Grundlage des Mietspiegels 2017. Dieser Mietspiegel wurde 2019 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. 2020 erfolgte die Fortschreibung des schlüssigen Konzepts auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland.

Seit Ende des Jahres 2021 liegt ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsicherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahlreichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Mietobergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 04.04.2019 gibt das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – als die für das Erlanger Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Das in der Anlage enthaltene Konzept orientiert sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergrenzen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

3. Prozesse und Strukturen

Der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Gesamtsituation, namentlich dem Krieg in der Ukraine und der Situation in Afghanistan und der deshalb steigenden Zahl hilfesuchender Menschen wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bemessung der Mietobergrenzen nicht – wie bisher – das untere Quintil des Erlanger Wohnungsbestandes, sondern die unteren 30% des Wohnungsbestandes zugrunde gelegt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten zum 01.06.2023.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete in €
1	50	539,00 €
2	65	612,00 €
3	70	649,00 €
4	90	806,00 €
5	105	904,00 €
Jede weitere Person	15	141,00 €

2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 10 v.H. erhöht.
3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist grundsätzlich entbehrlich, wenn
- die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
 - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann
 - die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0

TOP 17

242/222/2023

**Vorentwurfs- und Entwurfsbeschluss nach DA-Bau -
Verbesserung der Raumsituation an der Pestalozzi-Grundschule durch die
Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Raumsituation für die Pestalozzi-Grundschule

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bedarfsnachweis für die Errichtung von 4 mobilen Unterrichtseinheiten wurde durch den Bildungsausschuss vom 05.05.2022 (Vorlagennummer 40/104/2022) beschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde in Abstimmung mit Amt 40 eine Containeranlage mit 3 Klassenräumen, einem Raum für die Ganztagsbetreuung und einem überdachten Vorplatz geplant. Die Anlage wird in direkter Nähe des Schulgebäudes, auf dem südlich Pausenhof (SW-Bereich des Grundstücks) aufgebaut, so dass keine gesonderten Sanitärräume benötigt werden (siehe Lageplan). Sie ist für 5 Jahre Standzeit ausgelegt.

Die Klassenzimmer der Containeranlage sind 6 Meter breit und haben eine lichte Raumhöhe von 2,75 Metern. Die Anlage ist vollständig gemäß des aktuellen GEG wärme gedämmt. Sie erhält ein Gründach und wird über Konvektoren beheizt. Alle Räume werden mit LED-Beleuchtung, EDV-Installation und einer Lautsprecheranlage ausgestattet. Die Lautsprecheranlage (ELA) wird an das Schulgebäude angebunden.

Die Entwässerung der Anlage soll über Sickermulden unter den Containern erfolgen.

Die Schulhofsanierung an der Pestalozzi-Grundschule wird planmäßig durchgeführt. Nur dieser Bereich wird erst nach dem Abbau der Container ausgeführt.

Weiterer Planungs- und Bauablauf

- Genehmigungsplanung: Bis Mitte Juni 2023
- Ausführungsplanung: Bis Mitte Juli 2023
- Ausschreibungs- und Vergabephase: Bis Mitte September 2023
- Bauausführung: Nach Lieferzeit der Container - Containerstellung bis August 2024
- Inbetriebnahme: Ende August 2024

Kosten:

Angeforderte Richtpreisangebote von 3 Containerhersteller über die Miete für 60 Monate Standzeit lagen zwischen 690.000 € und 875.000 € (brutto). Dazu kommen noch die auch bei einer Anmietung notwendigen Kosten der KGR 200, 400, 500, 600 und 700 in Höhe von 150.000 € (zu erwartende Gesamtkosten 840.000 € bis 1.025.000 €).

Der Kauf dieser Containeranlage stellt sich daher nach einem geschätzten Wiederverkaufswert von ca. 200.000 € (brutto) nach Ablauf der vorgesehenen Nutzungszeit als die wirtschaftlichere Variante dar oder eröffnet der Stadt die Möglichkeit einer Weiterverwendung an anderer Stelle.

Die Kostenberechnung des Entwurfs für die vorgeschlagene Kauflösung setzt sich wie folgt zusammen:

Kostengruppe	Bezeichnung	Gesamtbetrag brutto
200	Herrichten und Erschließen	25.000,00 €
300	Bauwerk – Container (gebrauchsfertig)	710.000,00 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	30.000,00 €
500	Außenanlagen	25.000,00 €
600	Ausstattung über Amt 40	40.000,00 €
700	Baunebenkosten	30.000,00 €
	Gesamtkosten:	860.000,00 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -5%/+15% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 900.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen **817.000 €** und **989.000 €** liegen.

Nach Abzug des geschätzten Wiederkaufswertes der Container nach Nutzungsende von 200.000,00 € brutto liegen die Gesamtkosten zwischen **617.000 €** und **789.000 €**.

Die in vorstehender Kostenaufstellung enthaltenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2023 KGR 700 Planungskosten Versickerungsmulde: ca. 30.000 €
- 2024 KGR 200 Strom- und Datenerschließung ca. 25.000 €
- KGR 300 Containerschlüsselfertig: ca. 710.000 €
- KGR 400 Datentechnik, ELA, Strom: ca. 30.000 €
- KGR 500 Versickerungsmulde: ca. 25.000 €
- Ausstattung/Möblierung über Amt 40: ca. 40.000 €
- Gesamtkosten 2024: ca. 830.000 €
- (2029 Bei Verkauf der Container ca.-Erlös: geschätzt: 200.000 €)

Rückbau Erschließung, Untergrundwiederherstellung: Diese Kosten sind in den vorgenannten Gesamtkosten nicht enthalten. Da keine Fundamente für die Containeranlage notwendig sind und im Anschluss die Schulhofsanierung stattfinden soll, ist der Aufwand dafür begrenzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nach VOB/A und VOB/B; Ausführung der Bauleistungen nach VOB/C.

Projektsteuerung durch Sachgebiet Hochbau I 242-4 in Zusammenarbeit mit den Sachgebieten Elektrotechnik 2042-2 und Versorgungstechnik 242-3.

Die Planungsleistungen Hochbau I werden intern ausgeführt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- Energie- und Ressourcenmehrverbrauch für Zusatzflächen*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

Siehe Bedarfsbeschluss 40/104/2022

Der sehr kurzfristige Bedarf bei einer vorgesehenen Betriebszeit der Anlage von 5 Jahren ist nur durch eine Containerlösung zu erreichen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten Bau:	820.000 €	bei IPNr.: Neu
Investitionskosten Ausstattung:	40.000 €	bei Amt 40
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden in Höhe **160.000 EUR** im Budget für 2023 (Kst/KTr/Sk 921921 / 21110010 / 521122) und auf die neue IvP. umzuschichten
- 670.000 EUR** sind nicht vorhanden und werden zum Haushalt 2024f. angemeldet. Die Auftragsvergabe soll 2023 mittels einer VE-Umschichtung sichergestellt werden.

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vor- und Entwurfsplanung für die Errichtung von 4 mobilen (modularen) Unterrichtseinheiten auf dem Schulgeländer der Pestalozzi-Grundschule wird zugestimmt.

Sie soll der weiteren Planung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen. Die notwendigen Finanzmittel für das HH-Jahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind zum Haushalt anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

TOP 18

Anfragen

Keine Anfragen.

Sitzungsende

am 17.05.2023, 17:40 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeister
Volleth

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: